

# Veranstaltungsordnung

Fassung vom 21. Mai 2002

- §1 Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- §2 Der Verein, vertreten durch den Vorstand, schließt mit den Veranstaltern einen Vertrag, der die genauen Bedingungen der Veranstaltung regelt. Dadurch werden die Veranstalter zu Vertretern des Vereins.
- §3 Dieser Vertrag muss von allen Veranstaltern und mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden.
- §4 Die Veranstaltungen müssen sich an die Vereinssatzung halten und den Idealen des Vereins treu bleiben.
- §5 Der Ruf des Vereins darf durch Veranstaltungen nicht geschädigt werden.
- §6 Veranstaltungen müssen sich finanziell selbst tragen. Die Veranstalter müssen ein evtl. auftretendes finanzielles Defizit selbst tragen und dürfen keinerlei Forderungen an den Verein stellen.
- §7 Veranstalter müssen dem Vorstand vor der Veranstaltung eine genaue Kostenkalkulation vorlegen. Nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter zu seiner Entlastung eine Abrechnung (mit beigelegten Originalbelegen) zu erstellen, in der alle Ausgaben und Einnahmen vollständig ausgeführt werden. Wird diese Abrechnung verspätet eingereicht, behält sich der Verein das Recht vor nach Abmahnung eine Verzugsstrafe gegen den Veranstalter zu verhängen. Erst nach Einreichen dieser Abrechnung gilt die Veranstaltung als beendet.
- §8 Alle im Namen der Veranstaltung eingenommenen finanziellen und sachlichen Mittel sind Vereinseigentum und damit schonend zu behandeln. Sachen, die im Rahmen der Veranstaltung aus dem Vereinsvermögen erworben werden, gehen nach der Veranstaltung in den Vereinsfondus über.
- §9 Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen kommen dem Vereinsvermögen zugute.
- §10 Der Veranstalter muss seine Veranstaltungen Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zugänglich machen. Mitgliedern des Vereins muss eine ermäßigte und bevorzugte Teilnahme gewährt werden.
- §11 Es ist den Veranstaltern möglich, Hilfskräfte zu bestimmen, die den Teilnehmern aber vor Beginn der Veranstaltung vorzustellen sind. Diese Hilfskräfte sind aber bei Verfehlungen oder Versäumnissen von Seiten der Veranstalter her nicht haftbar zu machen.
- §12 Es wird den Veranstaltern auf Wunsch ein Konto des Vereins kostenlos bereitgestellt, falls für die Veranstaltung ein Privatkonto der Veranstalter verwendet wird, so erklärt sich der Veranstalter bereit dem Verein zur Überprüfung der Abrechnung Einblick in die Kontoauszüge zu gewähren.

§13 Der Veranstalter hat die Ausrüstung der Spieler vor dem Spiel zu überprüfen. Die Mitnahme von realen Waffen, gleich ob Projektil- oder Klingenwaffen oder ähnliches, oder von Sportgeräten, die als solche dienen können, ist strengstens untersagt. Darüber hinaus sind scharfe bzw. spitze Gegenstände (z.B. Messer, Stangen, etc.), die ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen, verboten.

§14 Die Einnahme von Drogen und ähnlichen berauschenden Substanzen durch die Veranstalter oder Teilnehmer ist verboten.

§15 Der Veranstalter muss die Teilnehmer vor Beginn des Spiels über die Sicherheitsvorschriften und die Gefahren des Spiels/Gebäudes informieren.

§16 Die Veranstalter sollten von jedem Teilnehmer eine unterschriebene, rechtskräftige Anmeldung erhalten haben, in der sich der Teilnehmer zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der Bestimmungen des Vereins verpflichtet.

§17 Die Teilnahmebedingungen sollten folgende Punkte enthalten:

1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere der daraus erfolgenden Risiken bewusst: Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.
2. Der Teilnehmer versichert unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastung, körperlich und geistig in der Lage zu sein der Veranstaltung beizuwohnen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und seine Ausrüstung ohne weiteres Zutun des Veranstalters einer Zulassungsprüfung des Veranstalters zu unterziehen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich nach Möglichkeit, gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen, Bäumen und Mauern, jeglicher Umgang mit Feuer insbesondere das Entfachen von offenen Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstungsgegenständen, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
5. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass er sich der Gefahren brennender Zigaretten in Waldgebieten bewusst ist und hier sorgfältigen Umgang sicherstellt.
6. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
7. Teilnehmer, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebetrages hat.
8. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
9. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schaden beschränkt.
10. Kann die Veranstaltung aus Gründen der höheren Gewalt (starker Regen, Sturm, Erdbeben oder ähnliches) nicht stattfinden haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Teilnahmebetrages. Die Veranstalter müssen jedoch versuchen die angefallenen Kosten zu decken und das übrige Geld zurück zu erstatten.
11. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.
12. Bei Rücktritt des Teilnehmers, egal zu welchem Zeitpunkt, wird ein pauschaler Betrag von € zur Deckung der dadurch entstandenen Unkosten fällig. Eventuell weitere Rücktrittsgebühren und Rücktrittsfristen sind der jeweiligen Anmeldung zu entnehmen.
13. Grundsätzlich versucht der Veranstalter, bei Rücktritt des Teilnehmers den Platz anderweitig zu vergeben, sollte dies nicht möglich sein insbesondere dadurch das die zur Durchführung der Veranstaltung, für den Veranstalter planmäßig notwendige Teilnehmerzahl unterschritten ist, ist eine Rückerstattung des Teilnahmebetrages nicht möglich. Hierbei sind jedoch eventuelle Rücktrittsgebühren und Rücktrittsfristen in der jeweiligen Anmeldung ausschlaggebend.
14. Die Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf aufgrund der besonderen Natur der Veranstaltung der Zustimmung des Veranstalters.
15. Die Zahlung des Teilnahmebetrages erfolgt grundsätzlich im Voraus, sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein. bzw. die Bezahlung erst auf der Veranstaltung erfolgen. so gilt eine Nachbearbeitungsgebühr von Euro 10,- als vereinbart.
16. Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
17. Der Teilnehmer erklärt sich damit bereit, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung in einer automatischen Kundendatei gespeichert werden.
18. Für Vollkaufleute als Teilnehmer ist der Schadensersatzanspruch im Punkt (7) und (8) auf die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung findet nicht statt.
19. Der Veranstalter garantiert keine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung.
20. Tiere jeglicher Art sind auf der Veranstaltung nur mit Absprache des Veranstalters gestattet.
21. Die Anmeldung zu unserer Veranstaltung ist nur mit einer Unterschrift als Einverständniserklärung zu den eben aufgeführten AGB gültig.
22. Alle Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
23. Die Wirksamkeit dieser AGB bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser AGB unberührt.